Ergänzende Bestimmungen
der Siegener Versorgungsbetriebe GmbH, Morleystraße 29-37, 57072 Siegen (SVB)
zu der
VERORDNUNG ÜBER ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSORGUNG MIT WASSER (AVBWasserV)

I. Zu § 9 AVBWasserV (Baukostenzuschüsse)

1. Die nachstehenden Grundsätze gelten für den Anschluss von Grundstücken unter der Voraussetzung, dass die bauliche Nutzung dieser Grundstücke sowie die Breite, der Verlauf und die Höhenlage der Straßen, an denen sie liegen, aufgrund eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes festgelegt sind. Für alle anderen Fälle behalten sich die SVB Sonderregelungen vor.
2. Für die Herstellung eines Wasseranschlusses an das bereits bestehende oder erforderlichenfalls zu erweiternde Wasserversorgungsnetz hat der Antragsteller einen anteiligen Baukostenzuschuss als Rentabilitätszuschuss für die Verteilungsanlagen der SVB zu entrichten.
3. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den anfallenden oder zu erwartenden Anschaffungs- und Herstellungskosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Als Baukostenzuschüsse werden 70 % dieser Kosten berechnet. Der vom Anschlussnehmer zu tragende Baukostenzuschuss ermittelt sich dabei aus dem Verhältnis der Fläche des anzuschließenden Grundstücks zu der Summe der Flächen aller im betreffenden Versorgungsbereich anschließbaren Grundstücke.
4. Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01. Januar 1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so errechnen sich die anteiligen Baukostenzuschüsse
   a) aus einem Grundbetrag entsprechend dem jeweils technisch notwendigen Anschlusswert des Wasserzählers und
   b) bei einer Seitenlänge des anzuschließenden Grundstückes von mehr als 20 m aus einem Zusatzbetrag für jeden 20 m übersteigenden Meter Seitenlänge. Als Seitenlänge im Sinne dieser Bestimmung gilt grundsätzlich die Quadratwurzel aus dem Flächeninhalt des Grundstücks.

   Der Grundbetrag gem. Buchst. a) und der Zusatzbetrag gem. Buchst. b) sind im „Preisblatt Netzanschlüsse Gas und Wasser“ ausgewiesen.

Erfordert eine Erhöhung des Anschlusswertes der Kundenanlage den Einbau eines Wasserzählers mit einem höheren Anschlusswert, so hat der Anschlussnehmer nach Abschluss eines entsprechenden Wasserversorgungsvertrages einen anteiligen Baukostenzuschuss in Höhe des Unterschiedes zwischen den zum Zeitpunkt des Einbaues des größeren Wasserzählers maßgebenden Grundbeträgen des neuen und des bisherigen Wasserzähler-Anschlusswertes zu zahlen. Dabei gilt die übereinstimmende Feststellung, dass vorstehender Sachverhalt erfüllt ist, beiderseits als Kündigung des bestehenden und Vereinbarung eines neuen Wasserversorgungsvertrages nach den AVBWasserV nebst Anerkennung des sich aus dem Vorstehenden ergebenden Baukostenzuschusses.

5. Der in Ziff. 4 genannte Grundbetrag für einen Wasserzähler bis Q_3 4 sowie der Zusatzbetrag ist hinsichtlich seiner Höhe an den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Index „Nichtwohngebäude: Gewerbliche Betriebsgebäude, Deutschland“ gekoppelt. Die Anpassung erfolgt einmal jährlich entsprechend der Veränderung des Jahresdurchschnitts. Die Grundbeträge der größeren Zähler ändern sich um die Grundbetragsänderung des Wasserzählers bis Q_3 4.

II. Zu § 10 AVBWasserV (Hausanschluss)

1. Der Anschlussnehmer hat den SVB zu erstatten:
   a) die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung. Bei Trinkwasserneuanschlüssen bis zu einer Dimension von 2“ setzen sich die Hausanschlusskosten zusammen aus einem Grundbetrag, der in jedem Fall erhoben wird, und einem längenabhängigen Betrag, der ab Grundstücksgrenze bis zur Einführung der Anschlussleitung in das Gebäude bzw. zur geodätisch bestimmten Übergabestelle oder Übergabeeinrichtung ermittelt wird. Ein Abzug vom Rechnungsbetrag erfolgt für die in Eigenleistung vom Anschlussnehmer erbrachten Erdarbeiten sowie die erstellte und nach Verlegung

wieder verschlossene Gebäudeöffnung (insgesamt nur eine pro gemeinsamer Anschlussstelle Gas/Wasser) sowie für Erdgas- und Trinkwasserneuanschlüsse, die in einem gemeinsamen Anschlussgraben hergestellt werden. Die Vergütung für die Eigenleistung des Anschlussnehmers kann nicht gewährt werden, wenn der in Eigenleistung hergestellte Graben nicht den Vorgaben der SVB entspricht und der SVB dadurch Kosten für die Herstellung eines ordnungsgemäßen Grabens in entsprechender Höhe entstehen,

b) die Kosten für Veränderungen an der Anschlussleitung, die infolge baulicher Arbeiten oder anderer Maßnahmen auf dem versorgten Grundstück durch eine Änderung oder Erweiterung der Abnehmeranlage, durch Einstellung des Bezuges oder durch sonstige Maßnahmen des Anschlussnehmer erforderlich werden,

c) die Kosten für die Instandsetzung der Anschlussleitung, soweit der Schaden vom Anschlussnehmer bzw. von dessen Beauftragten verursacht worden ist,

d) die Kosten für die Verbesserung der Anschlussleitung (z. B. Einbau von Absperreinrichtungen).

2. Die gem. Ziff. 1a) vom Anschlussnehmer zu erstattenden Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung sind nach Fertigstellung der Arbeiten zu leisten.

3. Die SVB können dem Anschlussnehmer gestatten, die zur Herstellung der Anschlussleitung notwendigen Erdarbeiten sowie den Durchbruch in der Außenmauer seines Hauses nach den Angaben der SVB in eigener Regie durchzuführen. Soweit es sich um Erdarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum handelt, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, sich eines von den SVB als geeignet anerkannten Tiefbauunternehmens zu bedienen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, nach Verlegung der Anschlussleitung die Maueröffnung an seinem Haus wieder so fachgerecht gas- und wasserdicht zu verschließen, dass keine Folgeschäden auftreten können. Das Verfüllen des Rohrgrabens ist mit einem Füllmaterial vorzunehmen, das keine schädigenden Einwirkungen auf die Anschlussleitung ausübt. Für die sachgemäße Ausführung der in eigener Regie durchgeführten Arbeiten ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Für Schäden, die aus einer unsachgemäßen Ausführung der Arbeiten entstehen, sind die SVB nicht haftbar.

4. Für unvermeidbare Schäden aus Erdarbeiten, die bei Herstellung, Veränderung, Unterhaltung, Erneuerung und Beseitigung der Anschlussleitung in Vorgärten und Wegen des Anschlussnehmers entstehen, leisten die SVB keinen Ersatz.

III. Zu § 13 AVBWasserV (Inbetriebsetzung der Kundenanlage)

Das erstmalige oder wiederholte Prüfen, Anschließen und Inbetriebsetzen der Kundenanlage sowie das erstmalige oder wiederholte Anbringen der Messeinrichtung wird dem Kunden in Höhe der entstehenden Kosten berechnet.

IV. Zu §§ 24 und 25 AVBWasserV (Abrechnung, Preisänderungsklauseln und Abschlagszahlungen)

Dem Kunden wird in der Regel jährlich eine Rechnung über seinen gesamten Jahresverbrauch erteilt. Er ist verpflichtet, in der Zwischenzeit von den SVB festgelegte Abschlagszahlungen zu leisten, deren Höhe sich nach dem voraussichtlichen Jahresverbrauch richtet. Die SVB werden dazu dem Kunden in der Jahresschlussrechnung die Höhe der Abschlagszahlungen für das folgende Jahr sowie deren Fälligkeit mitteilen. Die Höhe der Abschlagszahlungen kann in der Zwischenzeit neu festgesetzt werden (z. B. Änderung des Wasserpreises, Änderung des zu erwartenden Verbrauchs u. dergl.). Die SVB behalten sich vor, allgemein oder im Einzelfall andere Zeitabschnitte für Rechnungserteilungen oder Abschlagszahlungen zu wählen.

Guthaben aus der Jahresabrechnung können mit dem ersten Abschlag des folgenden Abrechnungsjahres verrechnet werden.

V. Zu § 27 AVBWasserV (Zahlung, Verzug)

Bei Zahlungsverzug (Mahnung und Inkasso) werden die in der „Preisliste Sonderleistungen“ ausgewiesenen Pauschalen in Rechnung gestellt.

VI. Zu § 33 AVBWasserV (Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung)

Bei Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie Wiederaufnahme der unterbrochenen Wasserversorgung wird dem Kunden jeweils die in der „Preisliste Sonderleistungen“ entsprechend ausgewiesene Pauschale in Rechnung gestellt.

VII. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Es wird die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer berechnet.

VIII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen gelten ab 01.01.2020.

Siegener Versorgungsbetriebe GmbH
Die Geschäftsführung